

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Loßwig, beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 01.01.2005 gemäß § 56 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) vom 01.07.1998 (ABL. 2000, S. 147), der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODV) zum Punkt 2.3. „Friedhöfe „ vom 26.08.2003 (ABL. 2004, S. 24) und § 6 der Friedhofsordnung vom 11.01.2005

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit der Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch 1 Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder teilweise erlassen werden. Der Nutzungsberechtigte muss an die Ev. Kirchengemeinde Loßwig einen schriftlichen Antrag mit Nachweis seiner finanziellen Situation einreichen.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarife

I Grabnutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten

Erdbestattung für ein Kind unter 5 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre) 100,00 Euro

Einzelgrabstätte Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) 200,00 Euro

Doppelgrabstätte Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) 400,00 Euro

Urnengrabstätte für maximal 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre) 200,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(2) Die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

Grabstätte

für ein Kind unter 5 Jahren 4,00 Euro

Einzelgrabstätte 8,00 Euro

Doppelgrabstätte 16,00 Euro

Urnengrabstätte 8,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten über die Ruhezeit des zuletzt Beerdigten hinaus für fünf Jahre

Verlängerung für ein Kind unter 5 Jahren 20,00 Euro

Verlängerung für eine Einzelgrabstätte 40,00 Euro

Verlängerung für eine Doppelgrabstätte 80,00 Euro

Verlängerung für eine Urnengrabstätte 40,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für laufende Ausgaben wie Wasser, Strom, Abfallentsorgung, Instandhaltung baulicher Anlagen, Pflege der Friedhofsfläche usw. wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grab und Jahr (Doppelgrab 20,00 Euro) berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 31.03. des Jahres fällig.

III. Grabmalaufstellgebühr

Für die Genehmigung zur Errichtung bzw. Änderung eines Grabmales und die laufende Überprüfung der Standsicherheit wird eine Pauschalgebühr von 25,00 Euro für stehende Steine und 15,00 Euro für liegende Steine erhoben. Wird die Nutzung der Grabstätte verlängert und das Grabmal bleibt bestehen, wird die Pauschalgebühr anteilig der Zeitverlängerung erneut erhoben. Die Grabmalaufstellgebühr wird von der Ev. Kirchengemeinde zusätzlich zu den von den Steinmetzbetrieben in Rechnung gestellten Grabmalkosten erhoben.

IV. Bestattungsgebühren

Für die Bestattung erhebt die Evangelische Kirchengemeinde Loßwig Gebühren.

(1) Erdbestattung

Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren 100,00 Euro

Verstorbene über 5 Jahre 200,00 Euro

Urnbestattung

Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren 80,00 Euro

Verstorbene über 5 Jahre 160,00 Euro

(2) Weitere Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattungbeauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(3) Für die nicht kirchliche Nutzung der Kirche je Trauerfeier wird von der Ev. Kirchengemeinde Loßwig eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Die Glieder der Kirchengemeinde zahlen 25,00 Euro je Trauerfeier.

V. Sonstige Gebühren

(1) Überlassung einer Friedhofsordnung 1,50 Euro

(2) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 0,75 Euro

(3) Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 2,50 Euro

(4) Für die Erteilung einer Zulassung der Steinmetzbetriebe bzw. Bildhauer (siehe § 5 Friedhofsordnung) für die Dauer von 3 Jahren wird eine Zulassungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 7 Sonder – und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(1) Die Friedhofsgebührenordnung und auch ihre Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im öffentlichen Aushang der Gemeinde Pflückuff Ortsteil Loßwig. Ein Hinweis darauf steht im Amtsblatt für den Landkreis Torgau-Oschatz.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsicht im Evangelischen Pfarramt Loßwig, in der Gemeindeverwaltung Pflückuff, beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und beim Friedhofsverwalter Loßwig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem 01.03.2005, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.